

Anschrift des Netzbetreibers:

Kommunale Energienetze Inn-Salzach
Verwaltungsgebäude
Weserstraße 4
84453 Mühldorf am Inn



Eingangsvermerk Netzbetreiber:



Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - Wärmepumpe

Bitte senden Sie dieses Formular per E-Mail an HA@ken-is.de oder an die links angegebene
Anschrift.

① Anschlussstelle

Straße, Hausnummer

Gemarkung

Postleitzahl, Ort

Flur

Flurstück

② Anschlussnehmer

Name, Vorname bzw. Firmenname

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Telefon, E-Mail

③ Informationen zur Wärmepumpe

Hersteller des Gerätes

Typenbezeichnung/ Model des Gerätes

Art (z.B. Luft/Wasser)

Elektrische Leistung der Zusatzheizung für Raumwärme/ für Warmwasser in kW

Zählernummer (hinter welchem Zähler wird das Gerät betrieben?)

Maximaler Anlaufstrom in A

Messkonzept (siehe Seite 2)

Name/E-Mail Installateur/ Ansprechpartner

Firmenname

Straße/ H.Nr./ PLZ/ Ort

④ Steuerungsart:

Einzelsteuerung

EMS-Steuerung (eigenes Energie-Management-System)

⑤ Form der Netzentgeltreduzierung:

Modul 1: Pauschale jährliche Netzentgeltreduzierung

Modul 2: Reduzierung des Arbeitspreises pro Kilowattstunde

Das Gerät fällt nicht unter die Ausschlusskriterien der BNetzA-Festlegung

Das Gerät ist vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen

Inbetriebnahme/ Installation

⑥ Der Anlagenbetreiber bestätigt:

Hiermit stimme ich den Bedingungen für die netzorientierte Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung / des steuerbaren Netzanschlusses zu.

Hiermit beauftrage ich den Netzbetreiber mit der Steuerung meiner steuerbaren Verbrauchseinrichtung entsprechend der Festlegung BK6-22-300 der Bundesnetzagentur.

Ich habe die Datenschutzbestimmungen gelesen und stimme diesen zu.

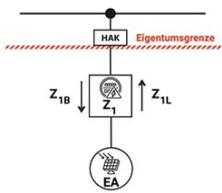
Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben genannten Angaben

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

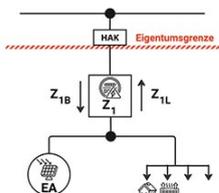
⑦ Datenschutzhinweise: Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Anspruch anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und gespeichert.

Auswahlmöglichkeiten Ihres Messkonzeptes



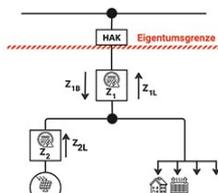
Z1: Zähler für Bezug und Lieferung

A1 Volleinspeisung



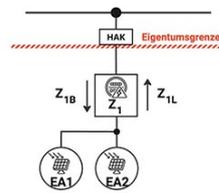
Z1: Zähler für Bezug und Lieferung

A2 Überschusseinspeisung



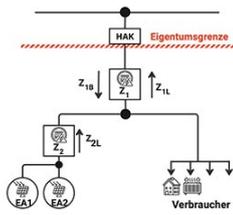
Z1: Zähler für Bezug und Lieferung
Z2: Zähler für Lieferung

A3 Überschusseinspeisung mit Erzeugungsmessung



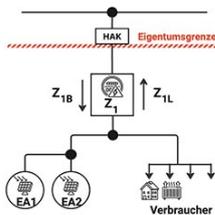
Z1: Zähler für Bezug und Lieferung

B1 Volleinspeisung mit gem. Erzeugungsmessung



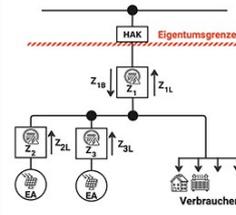
Z1: Zähler für Bezug und Lieferung
Z2: Zähler für Lieferung

B2 Überschusseinspeisung mit gem. Erzeugungsmessung



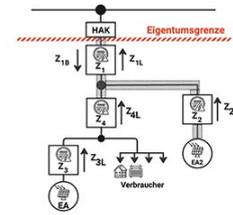
Z1: Zähler für Bezug und Lieferung

B2a Überschusseinspeisung ohne Erzeugungsmessung



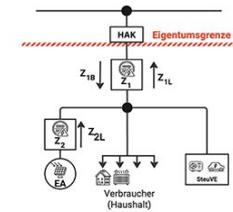
Z1: Zähler für Bezug und Lieferung
Z2: Zähler für Lieferung

B3 Überschusseinspeisung mit getr. Erzeugungsmessung



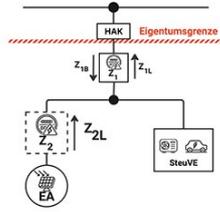
Z1: Zähler für Bezug und Lieferung
Z2, Z3, Z4: Zähler für Lieferung

B4 Kaskadenschaltung



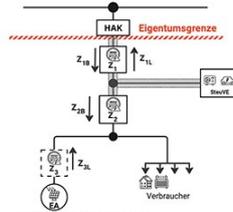
Z1: Zähler für Bezug und Lieferung
Z2: Zähler für Lieferung

C1 Einzelne Erzeugungsanlage ohne Steuerung



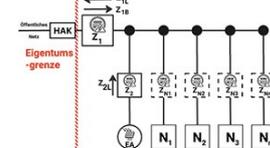
Z1: Zähler für Bezug und Lieferung
Z2: Zähler für Lieferung

C2a Überschusseinspeisung mit getrennter Messung



Z1: Zähler für Bezug und Lieferung
Z2: Zähler für Bezug
Z3: Zähler für Lieferung

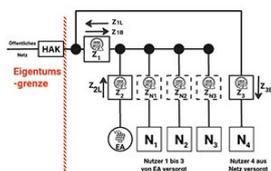
C3 Überschusseinspeisung mit Kaskadenmessung



Z1: Zähler für Bezug und Lieferung
Z2: Zähler für Lieferung

Anmerkungen
- Für den Netzbetreiber sind die Zähler (Zn1 bis Zn2n) nicht relevant.
- Für die netzrelevanten Zähler sind TSB-konforme Zählerplätze einzurichten.

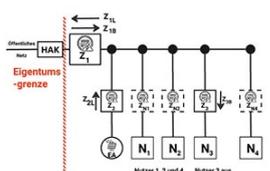
D1 Selbstversorgergemeinschaft 1



Z1: Zähler für Bezug und Lieferung
Z2: Zähler für Lieferung
Z3: Zähler für Bezug

Anmerkungen
- Für den Netzbetreiber sind die Zähler (Zn1 bis Zn2n) nicht relevant.
- Für die netzrelevanten Zähler sind TSB-konforme Zählerplätze einzurichten.

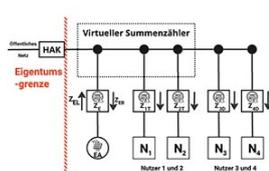
D2 Selbstversorgergemeinschaft 2



Z1: Zähler für Bezug und Lieferung
Z2: Zähler für Lieferung
Z3: Zähler für Bezug

Anmerkungen
- Für den Netzbetreiber sind die Zähler (Zn1, Zn2, Zn4) nicht relevant.
- Für die netzrelevanten Zähler sind TSB-konforme Zählerplätze einzurichten.

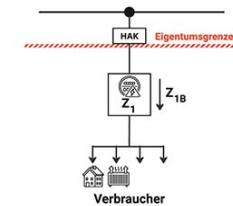
D3 Selbstversorgergemeinschaft 3



ZE: Zähler für Bezug und Lieferung
Zn: Zähler für Lieferung

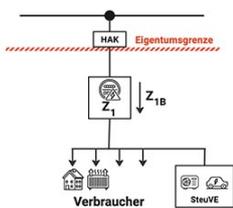
Anmerkungen
- Für den Netzbetreiber sind alle Zähler relevant.
- * = Teilnehmer (0 = 0-Verbraucher)

D4 Selbstversorgergemeinschaft 4



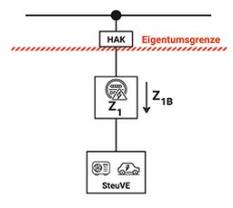
Z1: Zähler für Bezug

Z1 Verbraucher ohne SteuVE



Z1: Zähler für Bezug

Z1a SteuVe und weitere Verbraucher



Z1: Zähler für Bezug

Z1b SteuVe ohne weitere Verbraucher

Erläuterungen zum Vordruck "Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG"

- Allgemeine Hinweise:

Mit Beschluss vom 27.11.2023 (BK6-22-300) hat die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen festgelegt. Für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen **Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023** besteht nun eine **Pflicht zur Teilnahme** an der netzorientierten Steuerung. Entsprechende Vorgaben dazu finden Sie im § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

- Der Netzbetreiber ist berechtigt, den netzwirksamen Leistungsbezug von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder steuerbaren Netzanschlüssen im Fall einer Gefährdung oder Störung des Netzes entsprechend der Vorgaben der Festlegung zu reduzieren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität erforderlich oder geboten ist.

- Der Betreiber hat dem Netzbetreiber jede geplante leistungswirksame Änderung sowie die dauerhafte Außerbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung soweit möglich mindestens zwei Wochen vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen. Falls eine Anzeige vorab nicht möglich war, muss der Betreiber diese unverzüglich nachholen.

zu ① • Anschrift und Angaben zum Netzanschluss (insbesondere Gemarkung, Flur, Flurstück)

zu ② • fügen Sie hier bitte die Angaben zum Anschlussnehmer (also dem Eigentümer des Netzanschlusses) ein

zu ③ • Geben Sie hier technische Details zur steuerbaren Verbrauchsanlage ein

- Ebenso benötigen wir die Zählernummer des Zählers hinter dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung betrieben werden soll. Wird ein zusätzlicher, neuer Zähler für diese Verbrauchseinrichtung benötigt, kann dies erst nach Übermittlung des Inbetriebnahme-Formular erfolgen.

zu ④ • Der Betreiber ist verpflichtet, für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss die Entscheidung zu treffen, ob diese im Fall einer netzorientierten Steuerung:

- a. (Direktansteuerung) einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt, oder
- b. (Steuerung mittels EMS) einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamten Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt

zu ⑤ • Im Gegenzug zum Abschluss dieser Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung des Betreibers berechnet der Netzbetreiber dem betreffenden Netznutzer (in der Regel der Energielieferant des Betreibers) ein reduziertes Netzentgelt. Die Berechnung des reduzierten Netzentgelts erfolgt grundsätzlich nach dem Modul 1 aus der Festlegung BK8-22/010-A. Der Netznutzer kann für den Betreiber den Wechsel zu einem anderen Modul anfordern.

- Das reduzierte Netzentgelt wird frühestens ab dem Termin der technischen Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gewährt. Bei einem Wechsel der Module gewährt der Netzbetreiber das neue reduzierte Netzentgelt ab dem vom Netznutzer bestätigten Wechseltermin. Soweit der Netzbetreiber Reduzierungen auf das reguläre Netzentgelt gewährt, kann das Netzentgelt in Summe nicht kleiner als Null Euro ausfallen.

- Ausschlusskriterien:

Ausgeschlossen sind: (1) Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen (2) Wärmepumpen und Klimaanlage, die nicht der Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, sondern die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden (3) Wärmepumpen und Klimaanlage bei Einrichtungen der kritischen Infrastruktur (etwa bei Krankenhäusern)

Details hierzu finden Sie in der Festlegung zum § 14a EnWG der Bundesnetzagentur – BK6-22-300.

zu ⑥ • Die hier gemachten Angaben bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift.

- Sollten Sie uns nicht mit der Steuerung der Verbrauchseinrichtung beauftragen, sind Sie verpflichtet die notwendige Steuerungstechnik selbst bereitzustellen.

zu ⑦ • Informationen zu unseren Datenschutzhinweisen finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://ken-is.de/datenschutz/>